

Vorlage-Nr. 14/2743

öffentlich

Datum: 18.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Stephan Palm

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen in der Jugendhilfe

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Abteilung 43.30 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII“ den Landesjugendhilfeausschuss über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches im Berichtsjahr 2017.

Der Jahresbericht informiert u.a. über die Arbeitssituation und die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung:

- Die Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII und die Bearbeitung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII sind die Kernthemen der Abteilung. Der sich seit Jahren abzeichnende Anstieg der erhobenen Kennzahlen in diesem Bereich zeigt die hohe Aktivität der Träger im Betriebserlaubnisantragsverfahren und die erhöhte Sensibilität bzgl. Kindeswohlgefährdender Situationen in den Einrichtungen.
- Die Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge ist weiterhin ein großer Arbeitsschwerpunkt der Abteilung. Der Abbau und die Umwandlung der sogenannten „Brückenlösungen“ (Unterbringung ohne Betriebserlaubnis), die Personalqualifizierungen und die Begleitung der neuen Träger in diesem Segment erfordern einen hohen Arbeitseinsatz.
- Die Erstellung des Qualitätshandbuchs für die Abteilung bedeutet Qualitätssicherung in der Beschreibung der in der Abteilung entwickelten Verfahren zu verschiedensten Arbeitsthemen. Das Qualitätshandbuch dient den Mitarbeitenden zur Orientierung und erleichtert neuen Mitarbeitenden die Einarbeitung.
- Das Projekt „Gehört werden“ soll eine landesweite Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW konzipieren und langfristig umsetzen. Das Projekt wird von den Landesjugendämtern des LVR und LWL zu jeweils 25 % sowie durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zu 50 % finanziert, umgesetzt und unterstützt.
- Die kontinuierliche Arbeitsverdichtung führte in 2017 dazu, dass Maßnahmen zur Arbeitsentlastung ergriffen werden mussten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2743

Jahresbericht 2017 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“/Heimaufsicht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Arbeitsschwerpunkte	3
2.1. Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge	3
2.2. Veränderung der §§ 45 ff. SGB VIII und neue gesetzliche Regelungen	4
2.3. Meldungen nach § 47 SGB VIII/ „Besondere Vorkommnisse“	4
2.4. Informationsveranstaltungen zum Betriebserlaubnisverfahren	5
2.5. Fortbildungen	5
2.6. Verwaltungsgerichtsverfahren und Bußgelder	5
2.7. Projekt „Gehört werden“	6
3. Interne Prozesse/Qualitätssicherung	7
3.1. Erstellen eines Qualitätshandbuchs	7
3.2. Arbeitshilfen	7
3.3. Fallcoaching	7
3.4. Weiterqualifizierung	7
3.5. Fachstelle Prüfung von Ausbildungen	8
3.6. Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	9
3.7. Arbeitsverdichtung und Maßnahmen zur Arbeitsentlastung	9

1 Einleitung

Die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ gemäß § 45 SGB VIII informiert mit dem vorliegenden Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufsicht sowie zu Entwicklungen und Schwerpunkten in der stationären Jugendhilfe für das Jahr 2017.

Zurzeit besteht die Abteilung aus elf Fachberaterinnen und Fachberatern (10,5 Stellenanteile), einer Juristin und einem Juristen (1,5 Stellenanteile), zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung.

Ebenso ist das Projekt „Gehört werden“ in der Abteilung integriert und mit einer Fachberaterin besetzt (siehe Erläuterung 2.7).

Zum Stichtag 31.12.2017 wurden 527 Einrichtungen mit insgesamt 23.316 genehmigten Plätzen sowie ca. 22.114 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beaufsichtigt und beraten.

Im Jahr 2017 wurden 402 (2012: 274; 2013: 281; 2014: 334; 2015: 378; 2016: 508) Betriebserlaubnisse erteilt bzw. verändert. Insgesamt fanden 800 Trägerkontakte (2012: 557; 2013: 588; 2014: 853; 2015: 830; 2016: 909) statt.

Der Rückgang in der Betriebserlaubniserteilung bzw. -veränderung erklärt sich durch den sinkenden Zuzug der geflüchteten, unbegleiteten Minderjährigen. Klammert man das Jahr 2016, das Jahr mit den höchsten Zuzugsraten unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge, aus, so ergibt sich ein weiterer stetiger Anstieg der Betriebserlaubniserteilung bzw. -veränderung.

Im Berichtszeitraum wurden 12 Einrichtungen geschlossen und 28 Einrichtungen neu eröffnet.

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Trägern im Kontext der Betriebserlaubniserteilung n. § 45 SGB VIII geführt.

2 Arbeitsschwerpunkte

2.1 Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge

Im Jahr 2017 ist die Anzahl von Flüchtlingen, die in Deutschland aufgenommen wurden, weiter gesunken. Die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) war und ist aber weiterhin ein bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt der Abteilung. Die Abwicklung der sogenannten „Brückenlösungen“ (Unterbringungsformen ohne Betriebserlaubnis) zur Versorgung der UMF bedeutet zum einen eine Umwandlung dieser Angebote in betriebserlaubnisfähige Angebote und zum anderen eine Begleitung bei der Beendigung dieser Angebote.

Die Umwandlung dieser „Brückenlösungen“, die bisher ausschließlich in der Verantwortung der örtlichen Jugendämter mit den leistungserbringenden Trägern lagen, bedeuten einen hohen Arbeitsaufwand für den Arbeitsbereich. Es wurden nicht selten Immobilien angemietet, die für ein langfristiges Angebot nach den Qualitätsstandards der stationären Jugendhilfe nicht geeignet waren. Das dort beschäftigte Personal entspricht

mit seinen beruflichen Qualifizierungen nicht dem Fachkräftegebot in der stationären Jugendhilfe und muss daher weiterqualifiziert werden. Diese Kriterien bedingen einen extremen Zeitaufwand, den die Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereichs weiterhin betreiben müssen.

Die Abteilung ist im Rahmen der Genehmigung dieser Plätze gegenüber den anbietenden Trägern beteiligt (Prüfung der Konzepte, des Personals und der Immobilien etc.). Hier gilt es, pragmatische und schnelle Lösungen zu finden, dabei aber auch den pädagogischen Schutzauftrag nicht zu vernachlässigen. Dies erfordert eine enge Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jugendämtern, die für die Inobhutnahmen nach § 42a und § 42 SGB VIII und die Nachfolgeangebote nach § 34 SGB VIII verantwortlich sind. Alle Kolleginnen und Kollegen der Abteilung sind seit dem Sommer 2015 hauptsächlich mit dieser Aufgabe beschäftigt. Die notwendigen Prüfungen und Genehmigungen von Konzepten und Immobilien können nur mit außergewöhnlich hoher Motivation und hohem Engagement aller Mitarbeitenden vorgenommen werden. Eine weitere Herausforderung sind die neuen Träger, die aufgrund der neuen Bedarfssituation ein neues Betätigungsfeld in der stationären Jugendhilfe sehen, aber zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht immer die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten mitbringen. Es bedarf einer intensiven Betreuung dieser neuen Träger, um einen Qualitätsverlust zu verhindern.

2.2 Veränderungen der §§ 45 ff. SGB VIII und neue gesetzliche Regelungen Stärkung der Handlungskompetenzen der betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII

Über die Hintergründe der geplanten gesetzlichen Veränderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII wurde schon im letzten Jahresbericht ausführlich informiert (Geschehnisse um die Schließung der stationären Jugendhilfeeinrichtung Haasenburg in Brandenburg etc.). Die Novellierung der §§ 45 ff. SGB VIII wurde im Sommer 2017 durch den Bundestag verabschiedet. Eine entsprechende Beschlussfassung im Bundesrat steht bisher noch aus. Die angestrebten Neuerungen beziehen sich sowohl auf die Möglichkeiten der betriebserlaubniserteilenden Behörden für Einrichtungen im Inland als auch auf die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen. Beide NRW-Landesjugendämter waren in die Überlegungen und Ausgestaltung der Gesetzestexte intensiv eingebunden und beschäftigt. Auf Wunsch des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte eine Stellenberechnung durch die beiden Landesjugendämter, die die in der Novellierung angedachten neuen Aufgaben der Heimaufsicht berücksichtigte. Dieser Stellenmehrbedarf käme nach der Novellierung der §§ 45 ff. SGB VIII im Bundesrat zum Tragen.

2.3 Meldungen nach § 47 SGB VIII/ „Besondere Vorkommnisse“

In 2017 sind insgesamt 690 Meldungen eingegangen. Nicht alle Meldungen wurden nach Prüfung durch die zuständige Fachberatung als besonderes Vorkommnis bewertet (siehe auch Auswertung zu Besonderen Vorkommnissen/Beschwerden in 2017/Anlage I). Bei der Prüfung von 33 besonderen Vorkommnissen bzw. Beschwerden ergaben sich Mängel in den Einrichtungen bzw. bei den Trägern.

Die erneute Steigerung der Gesamtzahl der Meldungen seit 2012 (2012: 169; 2013: 317; 2014: 483; 2015: 410; 2016: 563) verdeutlicht auch eine zunehmende Wahrnehmung der Verantwortung der Träger in ihrem Meldeverhalten. Der Rückgang der Meldungen in 2015 und 2016 lässt sich durch die Fokussierung der Träger auf die Betreuung und

Versorgung der UMF erklären. Die Beratung der Träger und die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und Beschwerden wird auch zukünftig ein zentrales Thema der Abteilung sein.

In der Anlage I wird eine detaillierte Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII vorgenommen.

2.4 Informationsveranstaltungen zum Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für neue Träger bzw. interessierte Personen

Um die anfragenden neuen Träger bzw. Personen, die betriebserlaubnispflichtige Angebote planen, über die Anforderungen des Verfahrens zu informieren, findet seit 2016 einmal im Quartal eine Informationsveranstaltung statt. Diese Veränderung im Erstkontakt war auch notwendig, um die belastende Arbeitssituation der Kolleginnen und Kollegen zu regulieren. Mit der sinkenden Zahl der eingereisten Flüchtlinge in NRW war auch die Überlegung verbunden, dass diese regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auslaufen könnten. Die Nachfrage in 2017 ist aber weiterhin hoch, so dass alle Veranstaltungen stattgefunden haben und mit bis zu 25 Personen pro Veranstaltung sehr gut besucht waren.

2.5 Fortbildungen

Die zentrale Fortbildung, die durch die Abteilung durchgeführt wird, ist die jährlich stattfindende Einrichtungsleitungskonferenz. Dort werden aktuelle Themen der stationären Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert. Der Austausch der Leitungen von Einrichtungen untereinander ist ein wesentlicher Baustein des Fortbildungsprogramms. Diese Fortbildung ist seit Jahren mit ca. 150 Teilnehmenden ausgebucht und wird daher häufig im Herbst des gleichen Jahres wiederholt.

Weitere Angebote des Fortbildungskatalogs der Abteilung sind Fortbildungen für Leitungskräfte, Teamleitungen etc.

Die Fortbildungsreihe „Management des Wandels in der Jugendhilfe“ bietet Einrichtungsleitungen zweimal im Jahr dreitägige Module zu den Themen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Mitarbeiterführung usw. an. Sie wird seit 2007 durchgängig angeboten.

2.6 Verwaltungsgerichtsverfahren und Bußgeldverfahren

Im Rahmen der Ablehnung von Betriebserlaubnisanträgen kam es im Berichtszeitraum zu keinen neuen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen.

Die Anzahl der durchgeführten Bußgeldverfahren nach § 104 SGB VIII steigt leicht an. Dieses Instrument hat sich gegenüber den Trägern bewährt, die die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII trotz intensiver Beratung nicht einhielten.

Im Folgenden soll mittels zweier Fallbeispiele die außergewöhnliche fachliche und zeitliche Bearbeitung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht werden. Beide Verfahren dauern noch an und werden vorraussichtlich auch in 2018 nicht beendet werden.

- Der Träger XY beantragte am 13.11.2013 die Genehmigung einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft mit einer innewohnenden Fachkraft mit 2 Plätzen. Im Vorfeld erfolgte auf Antrag die Überprüfung der Fachlichkeit der Fachkraft, zunächst ohne Beanstandungen. Im Anschluss gab es den Hinweis des örtlichen Jugendamtes auf körperliche Gewalt durch die Fachkraft und den dort lebenden Ehemann in der Vergangenheit gegenüber einem dort seit langem lebenden Pflegekind. Der Antrag auf Betriebserlaubnis wurde daraufhin am 04.07.2014 abgelehnt. Der Träger und die handelnden Personen klagten auf Erhalt der Betriebserlaubnis vor dem Verwaltungsgericht (VG). Die Parteien einigten sich auf Vorschlag des VG auf den Vergleich, dass ein Gutachter die pädagogische Eignung der Fachkraft beurteilen sollte. Sollte die Begutachtung für den Träger positiv ausfallen, sollte der Träger die Betriebserlaubnis erhalten. Die pädagogische Eignung wurde jedoch durch den Gutachter in seiner Stellungnahme vom 15.11.2016 verneint. Daraufhin beantragte der Träger die Wiederaufnahme des Verfahrens. In der Verhandlung am 15.03.2018 erfolgte der Beschluss, dass das Verfahren durch den vorab geschlossenen Vergleich wirksam beendet ist. Der Träger hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dieser ist noch nicht beschieden.

- Der Träger YY unterhält seit 1987 zur Ausbildung ein Berufsinternat mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Hier werden bei Ausbildungsbeginn regelhaft Minderjährige über mehrere Wochen im Jahr geschult. Im Jahr 2013 verneinte der Träger erstmalig die Betriebserlaubnispflicht und beruft sich u.a. auf die Ausnahmetatbestände n. § 45 Abs.1 SGB VIII. Der Träger gibt verschiedene Gutachten in Auftrag (2014) und führt mit dem Arbeitsbereich über die Betriebserlaubnispflicht mehrere Gespräche. Im August 2016 klagt der Träger auf die Nicht-Betriebserlaubnispflicht seines Angebots. Im Verwaltungsgerichtsverfahren im Dezember 2017 wird die Betriebserlaubnispflicht des Trägers durch das VG bestätigt. Der Träger beantragt nun eine Berufungszulassung beim OVG. Das Verfahren dauert bis heute an.

Beide Sachverhalte zeigen die komplexen fachlich-pädagogischen und juristischen Fragestellungen dieser Fälle. Dies erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Settings durchzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass beide Verfahren auch in 2018 nicht beendet sein werden.

2.7 Projekt „Gehört werden!“ – Projekt zur Umsetzung einer landesweiten Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW

Zur Entwicklung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe in NRW leben, wird seit dem 01.07.2017 das Projekt „Gehört werden!“ von den Landesjugendämtern des LVR und LWL sowie durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration finanziert und unterstützt.

Ziel ist die Entwicklung eines Instruments, das den jungen Menschen das Einsetzen für die persönlichen Belange und Interessen über die eigene Einrichtung hinaus ermöglicht und somit das Recht und die Fähigkeit auf Mitsprache und Mitbestimmung stärkt.

Zur Umsetzung des Projekts wurden im Jahr 2017 1,5 Stellen in den beiden Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen für die Dauer von drei Jahren besetzt.

Ein zentraler Baustein des Projekts ist die Organisation einer zweitägigen Veranstaltung für 80 junge Menschen und 40 Fachkräfte aus den stationären Erziehungshilfen in NRW im März 2018. Ziel der Veranstaltung ist der Austausch und die Vernetzung der Teilnehmer zu den Themen Kinderrechte und Partizipation. Darüber hinaus dient die Veranstaltung der Weichenstellung für die Entwicklung der geplanten landesweiten Partizipationsstruktur, an der die jungen Menschen aktiv mitwirken können.

Diese Veranstaltung wurde zwischenzeitlich sehr erfolgreich umgesetzt.

3 Interne Prozesse/ Qualitätssicherung

3.1. Erstellung eines Qualitätshandbuches für den Arbeitsbereich mit Einbindung über TeamNet

In 2017 wurde für den Arbeitsbereich ein Qualitätshandbuch erarbeitet. Dies geschah im Rahmen des Traineeprogramms des LVR im Zeitraum Dezember 2016 bis Mai 2017. Das Qualitätshandbuch wurde mit anderen Arbeitsmaterialien in das EDV-Programm TeamNet überführt und steht der kompletten Abteilung zur täglichen Arbeit zur Verfügung.

Das Qualitätshandbuch soll die Organisation, die Vereinbarungen und die erarbeiteten Empfehlungen strukturiert abbilden und somit als Arbeitsgrundlage für die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für neue Kolleginnen und Kollegen, dienen. Das Handbuch sichert die Qualität der Arbeit der Abteilung und gleichzeitig die Einheitlichkeit im Handeln gegenüber unseren „externen Kunden“. Die Darstellung der fachlichen Empfehlungen (Arbeitshilfe 45) ist handlungsleitend für die Träger/ Einrichtungen der Jugendhilfe.

3.2 „Arbeitshilfen 45“

Die im Internet veröffentlichten „Arbeitshilfen 45“ beschreiben fachliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Betreuungsangebote nach § 45 SGB VIII. Diese bieten Trägern und Einrichtungen eine Orientierung und gleichzeitig eine Sicherheit für den Aushandlungsprozess im Betriebserlaubnisverfahren. Die Arbeitshilfen werden im Kontext gesetzlicher Änderungen überarbeitet und den pädagogischen Entwicklungen und bezogen auf neu entstehende Arbeitsbereiche angepasst, soweit dies erforderlich ist.

3.3 Fallcoaching für die Abteilung

Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde in 2013 das Fallcoaching für die Abteilung konzipiert. Hierbei können die Kolleginnen und Kollegen mit externer Moderation schwierige Einzelfälle kollegial beraten und Lösungsansätze erarbeiten. Seit 2014 finden in diesem Rahmen jährlich ca. 4 Sitzungen extern moderiert statt.

3.4 Weiterqualifizierung

Die Abteilung 43.30 beteiligte sich auch am Bundesaufsichtstreffen im Jahr 2017 in Münster. Dort wurden in einem dichten und vielfältigen Programm übergreifende Themen der Heimaufsicht dargestellt und diskutiert.

Der interne Qualifizierungsprozess setzte sich durch den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus Westfalen-Lippe fort. Mit dem Ziel eines gemeinsamen Verwaltungshandelns beider Landesjugendämter für NRW wurden gemeinsame Verfahrensweisen und Standards miteinander abgestimmt. Zusätzlich findet einmal im Jahr ein Klausurtag statt, an dem das eigene Handeln reflektiert und diskutiert wird. Hieraus ergeben sich verbindliche Verfahren für die internen Arbeitsabläufe.

Alle Planstellen der regional tätigen Fachberaterinnen und Fachberater sind besetzt. Auch sind die Stellen im juristischen Bereich und im Verwaltungsbereich besetzt (siehe auch personelle Ausstattung der Abteilung unter I.).

- Die Einheitlichkeit der Aktenführung und der Dokumentation wird über das EDV-System ASIS und durch die digitale Akte ELASA/ Wincube unterstützt.
- Kontinuierlich werden die „Arbeitshilfen 45 - Standards und Rahmenbedingungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ aktualisiert und überarbeitet.
- Das vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung besonderer Personalanfragen, außergewöhnlicher pädagogischer Konzepte und bei besonders schwierigen Vor-Ort-Terminen ist in der Abteilung vereinbart und wird umgesetzt.

Zusätzlich unterstützte die Teilnahme Einzelner an externen Fortbildungsveranstaltungen das Team insgesamt in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und -beratung. Ebenso werden speziell für die Mitarbeitenden der Abteilung Fachgespräche oder Fortbildungen geplant und durchgeführt.

Die Beteiligung mehrerer Kolleginnen und Kollegen an den örtlichen, mehrfach jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Kommunen ermöglichte eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen jugendhilfepolitischen Bedarfs- und Angebotssituation im Kreis- bzw. Stadtgebiet, was sich bereichernd auf die Beratungspraxis vor Ort auswirkte.

3.5 Fachstelle Prüfung von Ausbildungen im Hinblick auf Eignung für die stationäre Jugendhilfe

Durch die Vielzahl von unterschiedlichen Ausbildungen und Studienabschlüssen in Folge des Bologna-Prozesses sind die Nachfragen zur Eignung dieser Studierenden durch Träger, Einrichtungen, Ausbildungsträger und Studierende selbst in der Abteilung deutlich angestiegen. Die Sichtung und Prüfung der Ausbildungen sowie die Bearbeitung von Einzelfall- bzw. Ausnahmegenehmigungen bedeutet für alle Fachberaterinnen und Fachberater neben dem normalen Arbeitsalltag einen hohen zusätzlichen Aufwand. Hinzu kommt eine notwendige Sach- und Fachkompetenz für diese Fachkräfteprüfung, nur dadurch ist sichergestellt, dass verwaltungsrechtliche Entscheidungen verfahrensrechtlich abgesichert sind.

Die Bündelung dieser Aufgabe in einer Fachstelle sichert diese Fachkompetenz ab, garantiert die Einheitlichkeit der Entscheidungen und schafft für alle anderen Fachberaterinnen und Fachberater eine Arbeitsentlastung.

In 2017 wurde eine Fachberaterin speziell mit diesem Aufgabenbereich (10% Entlastung von der Beratung und Aufsicht nach § 45 SGB VIII) betraut. Ein entsprechendes Verfahren innerhalb der Abteilung wurde installiert.

3.6 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die Heimaufsicht des LVR-Landesjugendamtes beteiligt sich seit 2009 intensiv in der Arbeitsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ der BAG Landesjugendämter. Dort wurden u.a. Empfehlungen zu den Jugendhilfethemen Partizipation, Beschwerde, Umsetzung des BKiSchG und individualpädagogische Betreuungsstellen erarbeitet. Diese Empfehlungen fanden bundesweit Beachtung. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis fördert die bundesweite Vernetzung der Kolleginnen und Kollegen der Heimaufsicht.

3.7 Arbeitsverdichtung und Maßnahmen zur Arbeitsentlastung

Der Anstieg der maßgeblichen Kennzahlen (siehe auch Pkt. 1, Pkt. 2.1 und Pkt. 2.3; erteilte Betriebserlaubnisse, Meldung besonderer Vorkommnisse, Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge etc.) bei seit 2016 gleichbleibenden Vollzeitstellen in der Fachberatung bedeutete eine hohe Arbeitsverdichtung in der Abteilung.

Notwendigerweise wurde mit der Fachbereichsleitung und der Dezernatsleitung und in Abstimmung mit der Obersten Landesjugendbehörde (MKFFI) ein Maßnahmenkatalog zur Arbeitsentlastung vereinbart (reduzierte Prüfung der Immobilien vor Ort; Reduzierung der Dienstreisen; Aussetzung der 3-jährigen Regelbesuche; Reduzierung des Fortbildungsangebotes etc.).

Durch die hohe Motivation und das intensive Engagement der Mitarbeitenden der Abteilung konnte das Arbeitsaufkommen bewältigt werden. Eine in 2018 beauftragte Personalberechnung soll Aufschluss über die zusätzlich notwendigen Vollzeitstellen für diesen Arbeitsbereich geben.

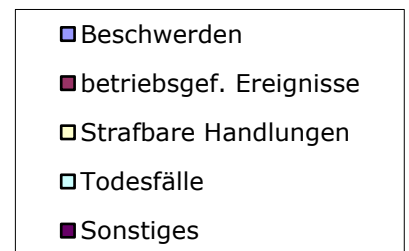
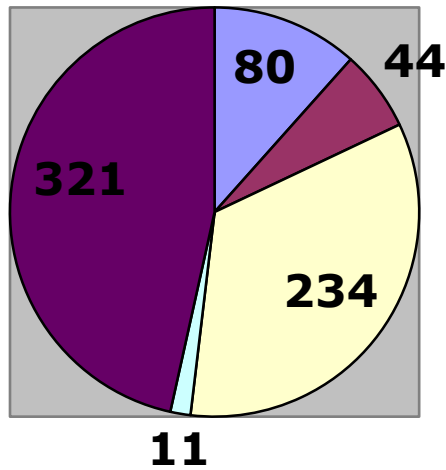
In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Anlage

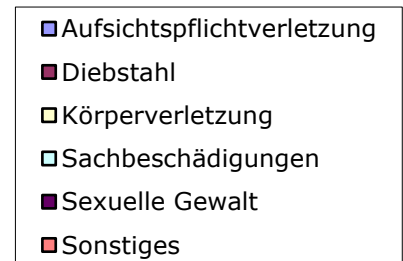
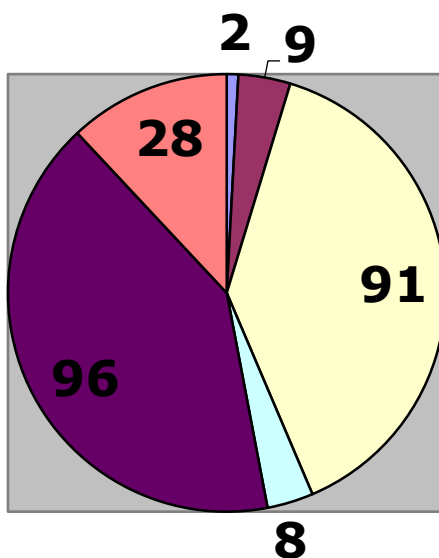
**Auswertung zu
Besondere Vorkommnisse/Beschwerden
nach § 47 (2) SGB VIII**

Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (690)



↳ differenziert nach:

Strafbare Handlungen (234)



↳ differenziert nach:

Sonstiges (321)

